

Die Stelle des hauptamtlichen

Bürgermeisters (m/w/d)

der Stadt Bönningheim (rund 8.400 Einwohner) im Landkreis Ludwigsburg ist infolge des Ablaufs der Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers zum 15. Juli 2026 neu zu besetzen. Die Amtszeit beträgt 8 Jahre. Wahl, Rechtsstellung und Dienstbezüge richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Wahl findet am **Sonntag, 19. April 2026**, eine eventuell notwendig werdende Stichwahl am **Sonntag, 10. Mai 2026**, statt.

Wählbar sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, die vor der Zulassung der Bewerbungen in der Bundesrepublik Deutschland wohnen. Die Bewerber (m/w/d) müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und müssen die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten.

Nicht wählbar sind die in § 46 Absatz 2 und in § 28 Absatz 2 i.V.m. § 14 Absatz 2 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg genannten Personen.

Bewerbungen können frühestens am Tag nach dieser Stellenausschreibung bis **spätestens Montag, 23. März 2026, 18.00 Uhr**, schriftlich in verschlossenem Umschlag mit der Aufschrift „**Bürgermeisterwahl**“ beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Stadtverwaltung Bönningheim, Kirchheimer Straße 1, 74357 Bönningheim, eingereicht werden.

Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen oder spätestens bis zum Ende der Einreichungsfrist (siehe oben) nachzureichen:

- **10 Unterstützungsunterschriften** von im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Bewerbung wahlberechtigten Personen einzeln auf amtlichen Formblättern (Formblätter werden auf Anforderung des Bewerbers (m/w/d) unter Angabe des Namens und der Hauptwohnung von der Stadtverwaltung Bönningheim, Bürgerbüro, Kirchheimer Straße 1, 74357 Bönningheim, kostenfrei ausgegeben).
- Eine für die Wahl von der Wohngemeinde der Hauptwohnung des Bewerbers (m/w/d) ausgestellte **Wählbarkeitsbescheinigung** auf amtlichem Vordruck.
- Eine **eidesstattliche Versicherung** des Bewerbers (m/w/d), dass kein Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 46 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vorliegt.
- **Unionsbürger** (m/w/d) müssen außerdem zu ihrer Bewerbung eine weitere eidesstattliche Versicherung abgeben, dass sie die Staatsangehörigkeit ihres Herkunftsmitgliedsstaates besitzen und in diesem Mitgliedsstaat ihre Wählbarkeit nicht verloren haben. In Zweifelsfällen kann auch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedsstaates über die Wählbarkeit verlangt werden. Ferner kann von Unionsbürgern (m/w/d) verlangt werden, dass sie einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegen und ihre letzte Adresse in ihrem Herkunftsmitgliedsstaat angeben.

Die Bewerbung umfasst im Falle einer notwendig werdenden Stichwahl auch die Teilnahme an der Stichwahl. Eine Rücknahme der Bewerbung nach der ersten Wahl ist gemäß § 10a Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes nicht möglich.

Eine öffentliche Bewerbervorstellung ist am Montag, 13. April 2026, vorgesehen. Details zu Ort und Uhrzeit werden rechtzeitig vorab bekanntgegeben.

Der derzeitige Stelleninhaber bewirbt sich wieder.

www.boennigheim.de